



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2021

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

17.08.2021

Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, Umweltschutztechnik und Verkehrsingenieurwesen

vom 28. Juli 2021

Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, Umweltschutztechnik und Verkehrsingenieurwesen

Vom 28. Juli 2021

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Juli 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, Umweltschutztechnik und Verkehrsingenieurwesen vom 25. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/20217) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 28. Juli 2021, Az. 7831.176-BIIUV zugestimmt.

Artikel 1

1. In § 6 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Wöchnerinnen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen. Für einen Nachteilsausgleich im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.“

2. Die Anlage 2 „Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft

§ 1 Die Bachelorprüfung im Studiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft

(1) Das Studium erstreckt sich über 6 Fachsemester und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Basismodule (42 ECTS-Credits)
2. Kernmodule (81 ECTS-Credits)
3. Ergänzungsmodule (27 ECTS-Credits)
4. Fachaffine Schlüsselqualifikationen (6-12 ECTS-Credits)
5. Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (6-12 ECTS-Credits)
6. Bachelorarbeit (12 ECTS-Credits)

Die einzelnen Module sind in § 3 dieser Anlage dargestellt. Die Inhalte der Fachmodule sind im Modulhandbuch des Studiengangs beschrieben.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (3) Die Basismodule bestehen aus Pflichtmodulen im Umfang von 42 ECTS-Credits. Die Kernmodule setzen sich aus Pflichtmodulen im Umfang von 69 ECTS-Credits und Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Credits zusammen.

- (4) Die Ergänzungsmodule gliedern sich in die nachfolgenden 5 Profillinien:

- Baumanagement und Wirtschaft
- Architektur und Stadtplanung
- Konstruktiver Ingenieurbau und Gebäudetechnik
- Verkehr und Infrastruktur
- Umwelt und Nachhaltigkeit

Im Rahmen der Ergänzungsmodule sind Module im Umfang von 27 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese können frei aus den 5 Profillinien gewählt werden. Die den einzelnen Profillinien zugeordneten Module werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulhandbuch veröffentlicht.

- (5) Die Schlüsselqualifikationen (18 ECTS-Credits) umfassen:

1. Fachaffine Schlüsselqualifikationen (ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Credits und Wahlmodule im Umfang von höchstens 6 ECTS-Credits)
2. Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits).

In der Summe müssen die Module der fachaffinen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen 18 ECTS-Credits umfassen. Das Modul „Einführung in die Bau- und Immobilienwirtschaft“ ist hierbei als fachaffine Schlüsselqualifikation verpflichtend von allen Studierenden zu belegen. Die weiteren fachaffinen SQ-Module sind im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt. Als fachübergreifende Module können alle Module aus dem Angebot der Schlüsselqualifikationen des Zentrums für Lehre und Weiterbildung der Universität Stuttgart gewählt werden, die nicht gleichzeitig als fachaffine Schlüsselqualifikationen für den Studiengang festgelegt sind.

§ 2 Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Immobilientchnik und Immobilienwirtschaft besteht aus folgenden Modulprüfungen:

1. Technische Mechanik I
2. Bauphysik und Baukonstruktion

§ 3 Übersicht über die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft

(1) Die in § 1, Abs. 1 dieser Anlage zur Prüfungsordnung erwähnten Module sind nachfolgend aufgeführt:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1 Basismodul(42 ECTS-Credits)											
1.1	Höhere Mathematik 1/2 für Ingenieurstudiengänge	P	x	x					USL-V	PL-S	18
1.2	Technische Mechanik I	P	x						USL-V	PL-S	6
1.3	Technische Mechanik II	P		x					USL-V	PL-S	6
1.4	Bauphysik und Baukonstruktion	P	x						keine	PL-S	6
1.5	Statistik und Informatik	P			x				USL	PL-S	6
2 Kernmodule Pflichtbereich (69 ECTS-Credits)											
2.1	Planen und Entwerfen in Architektur und Städtebau	P				x			USL	LBP	6
2.2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	x						BSL	keine	3
2.3	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	P	x						BSL	keine	3
2.4	Rechtliche Grundlagen der BWL	P			x				keine	PL-S	6
2.5	BWL II: Rechnungswesen und Finanzierung	P				x			keine	PL-S	9
2.6	Werkstoffe im Bauwesen I	P		x	x				USL-V	PL-S	6
2.7	Fertigungsverfahren in der Bauwirtschaft I und II	P		x	x				USL-V	PL-S	6
2.8	Baubetriebslehre I	P			x				USL-V	PL-S	6
2.9	Baubetriebslehre II	P				x			USL-V	PL-S	6
2.10	Grundlagen der Heiz- und Raumluftechnik; Gebäudetechnik	P					x		keine	PL-S	9
2.11	Immobilienmanagement	P				x			BSL	keine	3
2.12	Raum- und Umweltplanung	P					x		keine	PL-S	6
3 Kernmodule Wahlpflichtbereich (12 ECTS-Credits)											
3.1	Kernmodule, Gruppe 1	W							USL	keine	3
3.2	Kernmodule, Gruppe 2	W							BSL	keine	3
3.3	Kernmodule, Gruppe 3	W							USL-V, BSL	keine	3
3.4	Kernmodule, Gruppe 4	W							USL	keine	6
3.5	Kernmodule, Gruppe 5	W							BSL	keine	6
3.6	Kernmodule, Gruppe 6	W							keine	PL	6
3.7	Kernmodule, Gruppe 7	W							keine	LBP	6
3.8	Kernmodule, Gruppe 8	W							USL	PL	6
3.9	Kernmodule, Gruppe 9	W							USL-V	PL	6
3.10	Kernmodule, Gruppe 10	W							keine	PL, LBP	6
3.11	Kernmodule, Gruppe 11	W							USL	LBP	6
3.12	Kernmodule, Gruppe 12	W							BSL	PL	6
3.13	Kernmodule, Gruppe 13	W							BSL	LBP	6
3.14	Kernmodule, Gruppe 14	W							keine	PL	9
3.15	Kernmodule, Gruppe 15	W							keine	LBP	9
3.16	Kernmodule, Gruppe 16	W							USL	PL	9
3.17	Kernmodule, Gruppe 17	W							USL-V	PL	9
3.18	Kernmodule, Gruppe 18	W							keine	PL, LBP	9
3.19	Kernmodule, Gruppe 19	W							USL	LBP	9
3.20	Kernmodule, Gruppe 20	W							BSL	PL	9
3.21	Kernmodule, Gruppe 21	W							BSL	LBP	9

4 Ergänzungsmodule: Profillinien (27 ECTS-Credits) (siehe § 2 Abs. 4)												
4.1	Ergänzungsmodule, Gruppe 1	W								USL	keine	3
4.2	Ergänzungsmodule, Gruppe 2	W								BSL	keine	3
4.3	Ergänzungsmodule, Gruppe 3	W								USL-V, BSL	keine	3
4.4	Ergänzungsmodule, Gruppe 4	W								USL	keine	6
4.5	Ergänzungsmodule, Gruppe 5	W								BSL	keine	6
4.6	Ergänzungsmodule, Gruppe 6	W								keine	PL	6
4.7	Ergänzungsmodule, Gruppe 7	W								keine	LBP	6
4.8	Ergänzungsmodule, Gruppe 8	W								USL	PL	6
4.9	Ergänzungsmodule, Gruppe 9	W								USL-V	PL	6
4.10	Ergänzungsmodule, Gruppe 10	W								keine	PL, LBP	6
4.11	Ergänzungsmodule, Gruppe 11	W								USL	LBP	6
4.12	Ergänzungsmodule, Gruppe 12	W								BSL	PL	6
4.13	Ergänzungsmodule, Gruppe 13	W								BSL	LBP	6
4.14	Ergänzungsmodule, Gruppe 14	W								keine	PL	9
4.15	Ergänzungsmodule, Gruppe 15	W								keine	LBP	9
4.16	Ergänzungsmodule, Gruppe 16	W								USL	PL	9
4.17	Ergänzungsmodule, Gruppe 17	W								USL-V	PL	9
4.18	Ergänzungsmodule, Gruppe 18	W								keine	PL, LBP	9
4.19	Ergänzungsmodule, Gruppe 19	W								USL	LBP	9
4.20	Ergänzungsmodule, Gruppe 20	W								BSL	PL	9
4.21	Ergänzungsmodule, Gruppe 21	W								BSL	LBP	9
4.22	Ergänzungsmodule, Gruppe 22	W								keine	PL	12
4.23	Ergänzungsmodule, Gruppe 23	W								keine	LBP	12
4.24	Ergänzungsmodule, Gruppe 24	W								USL	PL	12
4.25	Ergänzungsmodule, Gruppe 25	W								USL-V	PL	12
4.26	Ergänzungsmodule, Gruppe 26	W								keine	PL; LBP	12
4.27	Ergänzungsmodule, Gruppe 27	W								USL	LBP	12
4.28	Ergänzungsmodule, Gruppe 28	W								BSL	PL	12
4.29	Ergänzungsmodule, Gruppe 29	W								BSL	LBP	12
5 Schlüsselqualifikationen fachaffin (6-12 ECTS-Credits)												
5.1	Einführung in die Bau- und Immobilienwirtschaft	P	x	x						USL-V	PL-S	6
5.2	SQ, Gruppe 1	W								BSL	keine	3
5.3	SQ, Gruppe 2	W								USL	keine	3
5.4	SQ, Gruppe 3	W								keine	PL	6
5.5	SQ, Gruppe 4	W								keine	LBP	6
5.6	SQ, Gruppe 5	W								USL-V	PL	6
5.7	SQ, Gruppe 6	W								USL	keine	6
6 Fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen (6-12 ECTS-Credits)												
	Schlüsselqualifikationen des Zentrums für Lehre und Weiterbildung der Universität Stuttgart	W								USL		
7 Bachelorarbeit (12 ECTS-Credits)												
	Bachelorarbeit	P								x		12

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul;
W = Wahlmodul
- V = Prüfungsvorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
BSL = benotete Studienleistung
- PL = Modulprüfungsleistung; S = schriftliche Modulprüfung; M = mündliche Modulprüfung;
- LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 4 Zusatzmodule

In der Bachelorprüfung kann in bis zu 4 weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt im Bachelorstudiengang Immobilien technik und Immobilienwirtschaft immatrikuliert waren, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 2021 zu stellen.
- (3) Studierende die ihr Studium im Bachelorstudiengang Immobilien technik und Immobilienwirtschaft vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2025.

Stuttgart, den 28. Juli 2021

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)